

TE OGH 2013/1/31 120s156/12a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 31. Jänner 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden, durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Pausa als Schriftführerin in der Strafsache gegen Adem K***** und weitere Angeklagte wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 2 Z 3 SMG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Rudolf Kr***** gegen das Urteil des Landesgerichts Steyr als Jugendschöffengericht vom 6. September 2012, GZ 10 Hv 25/12t-157, sowie über die Beschwerde dieses Angeklagten gegen den gemeinsam mit dem Urteil gefassten Beschluss gemäß §§ 50, 52 StGB, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 31. Jänner 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden, durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Pausa als Schriftführerin in der Strafsache gegen Adem K***** und weitere Angeklagte wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Rudolf Kr***** gegen das Urteil des Landesgerichts Steyr als Jugendschöffengericht vom 6. September 2012, GZ 10 Hv 25/12t-157, sowie über die Beschwerde dieses Angeklagten gegen den gemeinsam mit dem Urteil gefassten Beschluss gemäß Paragraphen 50, 52, StGB, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten Rudolf Kr***** fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil, das auch unangefochten gebliebene Schuldsprüche sämtlicher Mitangeklagter sowie in Rechtskraft erwachsene Freisprüche enthält, wurde - soweit für das Nichtigkeitsverfahren von Relevanz - Rudolf Kr***** des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 2 Z 3 SMG (A./II./), der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG (B./II./), der Vergehen des unerlaubten Umgangs

mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (C./I./2./), des Hausfriedensbruchs nach § 109 Abs 1 und 3 Z 1 StGB (E./I./), der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB (E./II./) sowie der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (E./III./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil, das auch unangefochten gebliebene Schuldsprüche sämtlicher Mitangeklagter sowie in Rechtskraft erwachsene Freisprüche enthält, wurde - soweit für das Nichtigkeitsverfahren von Relevanz - Rudolf Kr***** des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG (A./II./), der Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG (B./II./), der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (C./I./2./), des Hausfriedensbruchs nach Paragraph 109, Absatz eins und 3 Ziffer eins, StGB (E./I./), der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB (E./II./) sowie der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB (E./III./) schuldig erkannt.

Danach hat er in Kr***** und an anderen Orten

A./II./ von November 2010 bis 20. Juni 2011 teils als Beteiligter, teils im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Adem K*****, Sahin S*****, Daniel F*****, Melanie B***** und Janine B***** anlässlich von zehn Schmuggelfahrten vorschriftswidrig Suchtgift in einer das Fünzfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden (23-fachen) Menge (große Menge), nämlich insgesamt 4.590 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 10 % Delta-9-THC hinsichtlich der ersten bis einschließlich der neunten Schmuggelfahrt und 10,9 % hinsichtlich der zehnten Schmuggelfahrt aus Tschechien aus- und nach Österreich eingeführt, wobei er anlässlich einer Fahrt dadurch, dass er den übrigen Mittätern im Vorfeld Bargeld zum Ankauf von Cannabiskraut zur Verfügung stellte, zur Tatbegehung beitrug;

B./II./ vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) um das 7-fache übersteigenden (7,29-fachen) Menge, nämlich 1.458 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 10 % Delta-9-THC nachstehenden Personen überwiegend durch gewinnbringenden Verkauf überlassen, und zwar: B./II./ vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) um das 7-fache übersteigenden (7,29-fachen) Menge, nämlich 1.458 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 10 % Delta-9-THC nachstehenden Personen überwiegend durch gewinnbringenden Verkauf überlassen, und zwar:

- 1./ Dieter P***** im Zeitraum Anfang 2011 bis Juni 2011 mindestens 230 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;
- 2./ Patrick F***** im Zeitraum Herbst 2010 bis Juli 2011 unentgeltlich geringfügige Mengen Cannabiskraut;
- 3./ Felix F***** im Zeitraum Dezember 2010 bis August 2011 mindestens 100 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;
- 4./ Fabian F***** im Zeitraum April 2011 bis Mitte Oktober 2011 mindestens 180 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 8 Euro bis 10 Euro;
- 5./ Stefan Z***** im Zeitraum April 2011 bis Oktober 2011 mindestens 100 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;
- 6./ Roman St***** im Zeitraum Anfang 2011 bis Juli 2011 unentgeltlich mindestens 15 Gramm Cannabiskraut;
- 7./ Ralf H***** im Zeitraum Jänner 2011 bis Juli 2011 mindestens 35 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;
- 8./ Stefan L***** am 13. September 2011 1 Gramm Cannabiskraut zu einem unbekannten Preis;
- 9./ Martin Sch***** im Zeitraum Anfang 2011 bis Ende September 2011 mindestens 20 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;
- 10./ Thomas E***** im Zeitraum Anfang 2010 bis Sommer 2011 mindestens 100 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;
- 11./ Rene La***** im Zeitraum Jänner 2009 bis September 2011 mindestens 30 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis zwischen 8 Euro und 10 Euro;
- 12./ Manuel Kas***** im Zeitraum September 2011 bis Mitte Oktober 2011 mindestens 15 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;

- 13./ Michael Ste***** im Zeitraum Frühjahr 2009 bis 19. Oktober 2011 mindestens 300 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 8 Euro bis 10 Euro;
- 14./ Philipp Ho***** im Zeitraum Anfang 2009 bis September 2011 unentgeltlich mindestens 2 Gramm Cannabiskraut;
- 15./ Kevin G***** im Zeitraum 2008 bis 2010 mindestens 250 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;
- 16./ Patrick He***** im Zeitraum Juli bis August 2011 mindestens 10 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro und 10 Gramm Cannabiskraut gegen eine Vermittlungsgebühr von 2 Gramm Cannabiskraut;
- 17./ Andreas Ga***** im Zeitraum Ende 2010 bis Juni 2011 mindestens 20 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro und unentgeltlich unbestimmte Mengen an Cannabiskraut;
- 18./ Melanie B***** im Zeitraum Ende 2010 bis August 2011 unentgeltlich unbestimmte Mengen Cannabiskraut;
- 19./ Linda Ze***** und Tamara Ste***** im Zeitraum Ende 2010 bis August 2011 mindestens 10 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;
- 20./ Marcel Sz***** im Zeitraum Frühjahr 2011 bis August 2011 mindestens 30 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro, indem er Melanie B***** bestimmte und ihr zugleich das Cannabiskraut für Marcel Sz***** übergab;
- 21./ Markus M***** im Zeitraum 2009 bis Jänner 2011 mindestens 10 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von 10 Euro;

C./I./2./ im Zeitraum Herbst 2010 bis Oktober 2011 vorschriftswidrig Suchtgift erworben und besessen, indem er von den abgesondert verfolgten Stefan Z*****, Roman Geza St*****, Thomas E*****, Benjamin Fr*****, Thomas Las*****, Stefan L*****, Patrick Kat*****, Andreas Ga*****, Stefan Lah***** und weiteren unbekannten Dealern Cannabiskraut ankauft und bis zum Eigenkonsum verwahrt, wobei er die Straftaten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch beging;

E./ im Zeitraum 1. bis 5. September 2011

I./ den Eintritt in die Wohnung des Andreas Ga***** in *****, mit Gewalt erzwungen, indem er die Wohnungstüre aufbrach, wobei er gegen den dort befindlichen Andreas Ga***** Gewalt zu üben beabsichtigte;römisch eins./ den Eintritt in die Wohnung des Andreas Ga***** in *****, mit Gewalt erzwungen, indem er die Wohnungstüre aufbrach, wobei er gegen den dort befindlichen Andreas Ga***** Gewalt zu üben beabsichtigte;

II./ Andreas Ga***** und Melanie B***** durch die an Andreas Ga***** via SMS übermittelte Äußerung „Bruder, wenn du das getan hast, bring ich euch um“, zumindest mit der Zufügung einer Körperverletzung gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;römisch zwei./ Andreas Ga***** und Melanie B***** durch die an Andreas Ga***** via SMS übermittelte Äußerung „Bruder, wenn du das getan hast, bring ich euch um“, zumindest mit der Zufügung einer Körperverletzung gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;

III./ Andreas Ga***** dadurch, dass er diesem einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, vorsätzlich in Form eines Kratzers im Bereich des linken Auges und einer Beule an der rechten Stirnseite am Körper verletzt.römisch drei./ Andreas Ga***** dadurch, dass er diesem einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, vorsätzlich in Form eines Kratzers im Bereich des linken Auges und einer Beule an der rechten Stirnseite am Körper verletzt.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Rudolf Kr*****, die fehlschlägt.Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Rudolf Kr*****, die fehlschlägt.

Soweit der Nichtigkeitswerber ohne konkretes Vorbringen zu den Schuldsprüchen C./I./2./, E./I./, E./II./ und E./III./ die Aufhebung des (gesamten) angefochtenen Urteils beantragt, war seine Beschwerde bereits mangels Substantiierung zurückzuweisen (§§ 285 Abs 1 zweiter Satz, 285a Z 2 StPO).Soweit der Nichtigkeitswerber ohne konkretes Vorbringen zu den Schuldsprüchen C./I./2./, E./I./, E./II./ und E./III./ die Aufhebung des (gesamten) angefochtenen Urteils beantragt, war seine Beschwerde bereits mangels Substantiierung zurückzuweisen (Paragraphen 285, Absatz eins, zweiter Satz, 285a Ziffer 2, StPO).

Durch den zu B./II./ erhobenen Einwand der Mängelrüge (Z 5), das Gericht wäre bei hinreichender Würdigung der Verantwortung des Beschwerdeführers sowie der Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Thomas E*****, Kevin G***** und Marcel Sz***** zu weit geringeren Mengen an weitergegebenem Suchtgift gelangt, wird kein unerörtert gebliebenes Verfahrensergebnis aufgezeigt (vgl US 31 ff, insbes US 33, 35, 36 f). Vielmehr erschöpft sich die Argumentation darin, anhand eigener Erwägungen zur Überzeugungskraft dieser - von den Tatrichtern durchaus mitberücksichtigten - Verfahrensergebnisse für den Nichtigkeitswerber günstigere Schlüsse abzuleiten. Durch den zu B./II./ erhobenen Einwand der Mängelrüge (Ziffer 5,), das Gericht wäre bei hinreichender Würdigung der Verantwortung des Beschwerdeführers sowie der Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Thomas E*****, Kevin G***** und Marcel Sz***** zu weit geringeren Mengen an weitergegebenem Suchtgift gelangt, wird kein unerörtert gebliebenes Verfahrensergebnis aufgezeigt vergleiche US 31 ff, insbes US 33, 35, 36 f). Vielmehr erschöpft sich die Argumentation darin, anhand eigener Erwägungen zur Überzeugungskraft dieser - von den Tatrichtern durchaus mitberücksichtigten - Verfahrensergebnisse für den Nichtigkeitswerber günstigere Schlüsse abzuleiten.

Dass der Schöffensenat seine Urteilsannahmen weitgehend auf die Mengenangaben der vernommenen Personen vor der Polizei (vgl Roman St*****: ON 104 S 247; Ralf H*****: ON 104 S 321; Thomas E*****: ON 104 S 341; Kevin G*****: ON 104 S 281 f; Michael Ste*****: ON 104 S 419) und nicht etwa auf deren (teilweise abschwächenden) Depositionen in der Hauptverhandlung (vgl Kevin G*****: ON 156 S 100 ff; Michael Ste*****: ON 156 S 96 ff) stützte (US 35 f) und darüber hinaus auch die den Nichtigkeitswerber belastenden Schilderungen der Mitangeklagten Melanie B***** als lebensnah erachtete (US 37), ist - der Beschwerdeauffassung zuwider - unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Z 5 vierter Fall) nicht zu beanstanden. Da die Überzeugung der Tatrichter von der Aussageehrlichkeit (oder -unehrlichkeit) von Personen mit Mängelrüge nicht releviert werden kann, geht der wiederholt erhobene Einwand, die Verantwortung des Angeklagten sei „mit bloßen Leerformeln“ nicht ausreichend widerlegt, ins Leere (RIS-Justiz RS0106588). Dass der Schöffensenat seine Urteilsannahmen weitgehend auf die Mengenangaben der vernommenen Personen vor der Polizei vergleiche Roman St*****: ON 104 S 247; Ralf H*****: ON 104 S 321; Thomas E*****: ON 104 S 341; Kevin G*****: ON 104 S 281 f; Michael Ste*****: ON 104 S 419) und nicht etwa auf deren (teilweise abschwächenden) Depositionen in der Hauptverhandlung vergleiche Kevin G*****: ON 156 S 100 ff; Michael Ste*****: ON 156 S 96 ff) stützte (US 35 f) und darüber hinaus auch die den Nichtigkeitswerber belastenden Schilderungen der Mitangeklagten Melanie B***** als lebensnah erachtete (US 37), ist - der Beschwerdeauffassung zuwider - unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Ziffer 5, vierter Fall) nicht zu beanstanden. Da die Überzeugung der Tatrichter von der Aussageehrlichkeit (oder -unehrlichkeit) von Personen mit Mängelrüge nicht releviert werden kann, geht der wiederholt erhobene Einwand, die Verantwortung des Angeklagten sei „mit bloßen Leerformeln“ nicht ausreichend widerlegt, ins Leere (RIS-Justiz RS0106588).

Die - ebenfalls als übergangen (Z 5 zweiter Fall) reklamierten - Depositionen der Linda Ze*****, wonach sie Melanie B***** nicht kenne, selbst kein Suchtgift „direkt“ vom Angeklagten Rudolf Kr***** bezogen und auch keine eigene Wahrnehmung dazu habe, woher Tamara Ste***** das gemeinsam konsumierte Cannabis erhielt (ON 156 S 81 f), standen - dem Beschwerdestandpunkt zuwider - nicht im Widerspruch zu der aus der Schilderung der Angeklagten Melanie B***** (ON 156 S 82) abgeleiteten Überzeugung des Schöffengerichts einer durch Rudolf Kr***** veranlassten Weitergabe von 10 Gramm Cannabis an Linda Ze***** und Tamara Ste***** (US 25 und 37), weshalb die ins Treffen geführten Aussagespassagen auch nicht gesondert erörterungsbedürftig waren. Die - ebenfalls als übergangen (Ziffer 5, zweiter Fall) reklamierten - Depositionen der Linda Ze*****, wonach sie Melanie B***** nicht kenne, selbst kein Suchtgift „direkt“ vom Angeklagten Rudolf Kr***** bezogen und auch keine eigene Wahrnehmung dazu habe, woher Tamara Ste***** das gemeinsam konsumierte Cannabis erhielt (ON 156 S 81 f), standen - dem Beschwerdestandpunkt zuwider - nicht im Widerspruch zu der aus der Schilderung der Angeklagten Melanie B***** (ON 156 S 82) abgeleiteten Überzeugung des Schöffengerichts einer durch Rudolf Kr***** veranlassten Weitergabe von 10 Gramm Cannabis an Linda Ze***** und Tamara Ste***** (US 25 und 37), weshalb die ins Treffen geführten Aussagespassagen auch nicht gesondert erörterungsbedürftig waren.

Der Vorwurf der Aktenwidrigkeit (Z 5 fünfter Fall), welcher sich ausschließlich gegen die resümierende Würdigung der Einlassung des Nichtigkeitswerbers zu Suchtmittelweitergaben an Michael Ste***** (US 36) richtet, zeigt keine unrichtige Wiedergabe eines Beweismittelinhalts durch formellen Vergleich von Zitat im Urteil und Aktenlage auf (RIS-Justiz RS0099547 [T8]). Der Vorwurf der Aktenwidrigkeit (Ziffer 5, fünfter Fall), welcher sich ausschließlich gegen die

resümierende Würdigung der Einlassung des Nichtigkeitswerbers zu Suchtmittelweitergaben an Michael Ste***** (US 36) richtet, zeigt keine unrichtige Wiedergabe eines Beweismittelinhalts durch formellen Vergleich von Zitat im Urteil und Aktenlage auf (RIS-Justiz RS0099547 [T8]).

Indem die Beschwerde die Konstatierung, wonach der Angeklagte die Straftaten keinesfalls vorwiegend deshalb beging, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen (US 38 f), anhand eigener Bewertungen als „nicht nachvollziehbar“ und „entgegen den logischen Denkgesetzen begründet“ (Z 5 vierter Fall) kritisiert, erschöpft sie sich bloß erneut in einer - im kollegialrichterlichen Verfahren in dieser Form unzulässigen - Beweiswürdigungskritik. Indem die Beschwerde die Konstatierung, wonach der Angeklagte die Straftaten keinesfalls vorwiegend deshalb beging, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen (US 38 f), anhand eigener Bewertungen als „nicht nachvollziehbar“ und „entgegen den logischen Denkgesetzen begründet“ (Ziffer 5, vierter Fall) kritisiert, erschöpft sie sich bloß erneut in einer - im kollegialrichterlichen Verfahren in dieser Form unzulässigen - Beweiswürdigungskritik.

Das Gericht ist bei der Lösung von Tatfragen (§ 258 Abs 2 StPO) berechtigt, nicht nur „zwingende“ Schlüsse, sondern auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen, welche, wenn sie logisch, somit vertretbar sind, als Ergebnis freier richterlicher Beweiswürdigung mit Nichtigkeitsbeschwerde unanfechtbar sind (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 449). Dies verkennt die (zu A./II./ und B./II./ erhobene) Beschwerde, indem sie bei der Behauptung einer offenbar unzureichenden Begründung (Z 5 vierter Fall) der Feststellungen zum Reinheitsgehalt des Cannabiskrauts (US 21) lediglich die dazu führenden Erwägungen der Tatrichter (US 48 ff), welche sich auf die kriminaltechnische Auswertung von Proben aus der Suchtgiftsicherstellung, die Angaben der Zeugen Josef Kü***** und Werner Pü***** sowie die Schilderungen der Fünftangeklagten Melanie B***** in Abwägung mit den Verantwortungen der übrigen Angeklagten stützten und dabei auch sämtliche Unsicherheiten der befragten Personen zur Qualität des Cannabis mitberücksichtigten (US 48 ff), als „nach den Gesetzen der Logik unzulässig“ bzw als „unstatthafte Vermutung zu Lasten des Angeklagten“ bezeichnet. Dass dem Nichtigkeitswerber diese Argumente des Erstgerichts nicht überzeugend erscheinen und dass auch andere, für ihn günstigere Schlüsse denkbar gewesen wären, stellt keinen Begründungsmangel im Sinn der Z 5 her (RIS-Justiz RS0099535, RS0098362, RS0116732 [T6]). Das Gericht ist bei der Lösung von Tatfragen (Paragraph 258, Absatz 2, StPO) berechtigt, nicht nur „zwingende“ Schlüsse, sondern auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen, welche, wenn sie logisch, somit vertretbar sind, als Ergebnis freier richterlicher Beweiswürdigung mit Nichtigkeitsbeschwerde unanfechtbar sind (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 449). Dies verkennt die (zu A./II./ und B./II./ erhobene) Beschwerde, indem sie bei der Behauptung einer offenbar unzureichenden Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) der Feststellungen zum Reinheitsgehalt des Cannabiskrauts (US 21) lediglich die dazu führenden Erwägungen der Tatrichter (US 48 ff), welche sich auf die kriminaltechnische Auswertung von Proben aus der Suchtgiftsicherstellung, die Angaben der Zeugen Josef Kü***** und Werner Pü***** sowie die Schilderungen der Fünftangeklagten Melanie B***** in Abwägung mit den Verantwortungen der übrigen Angeklagten stützten und dabei auch sämtliche Unsicherheiten der befragten Personen zur Qualität des Cannabis mitberücksichtigten (US 48 ff), als „nach den Gesetzen der Logik unzulässig“ bzw als „unstatthafte Vermutung zu Lasten des Angeklagten“ bezeichnet. Dass dem Nichtigkeitswerber diese Argumente des Erstgerichts nicht überzeugend erscheinen und dass auch andere, für ihn günstigere Schlüsse denkbar gewesen wären, stellt keinen Begründungsmangel im Sinn der Ziffer 5, her (RIS-Justiz RS0099535, RS0098362, RS0116732 [T6]).

Demzufolge war die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Rudolf Kr***** bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Linz zur Entscheidung über dessen Berufung und die (implizite) Beschwerde folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). Demzufolge war die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Rudolf Kr***** bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Linz zur Entscheidung über dessen Berufung und die (implizite) Beschwerde folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

Mit Blick auf die - von der Angeklagten Melanie B***** nicht in Frage gestellte - Feststellung, wonach es sich bei dem vom Einziehungserkenntnis betroffenen Gegenstand um ein Suchtgiftutensil sowie - wenn auch bloß durch Verweis - um eine Cannabismühle handelt, bleibt zu bemerken, dass kein Anlass für eine amtswegige Maßnahme gemäß § 290 StPO aus dem Grunde des § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO besteht, weil die Erstrichter damit deutlich genug (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 19) zum Ausdruck brachten, dass diese im konkreten Fall primär und überwiegend der Suchtgiftdelinquenz dient (vgl RIS-Justiz RS0090389). Mit Blick auf die - von der Angeklagten Melanie B***** nicht in

Frage stellte - Feststellung, wonach es sich bei dem vom Einziehungserkenntnis betroffenen Gegenstand um ein Suchtgiftutensil sowie - wenn auch bloß durch Verweis - um eine Cannabismühle handelt, bleibt zu bemerken, dass kein Anlass für eine amtswegige Maßnahme gemäß Paragraph 290, StPO aus dem Grunde des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, zweiter Fall StPO besteht, weil die Erstrichter damit deutlich genug (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 19) zum Ausdruck brachten, dass diese im konkreten Fall primär und überwiegend der Suchtgiftdelinquenz dient (vergleiche RIS-Justiz RS0090389).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E103104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0120OS00156.12A.0131.000

Im RIS seit

26.02.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at